



## FACT SHEET

Februar 2022

# Schweiz

## Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Mitarbeiterentsendung

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Thematiken aufzeigen, die bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und Mitarbeiterentsendung in die Schweiz zu beachten sind:

- 1) **Meldeverfahren**
- 2) **Bestimmungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen**
- 3) **Mehrwertsteuer**
- 4) **Zollrecht**

### **Meldeverfahren:**

Seit 1. Juni 2002 gilt zwischen der EU und der Schweiz das sogenannte Freizügigkeitsabkommen. Selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Mitarbeiter aus den EU-/EFTA-Staaten können sich während 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht nur noch eine **Meldepflicht**. Für Tätigkeiten über 90 Arbeitstage ist eine Bewilligung erforderlich.

Welche Tätigkeiten sind meldepflichtig und welche nicht?

Beispiele für nicht meldepflichtige Erwerbstätigkeiten:

- ✓ Theoretische und technische Kurse (z.B. konzerninternes Verkaufstraining)
- ✓ Kundenmeetings in Form von Vertragsverhandlungen, Vertragsunterzeichnungen, unverbindliche Kundentreffen zur Pflege der Geschäftsbeziehungen
- ✓ Reine Warenlieferung
- ✓ Teilnahme an Konferenz oder Workshop ohne selber Präsentation zu halten

Beispiele für meldepflichtige Erwerbstätigkeiten:

- ✓ Kundenmeetings in Form von Beratungsgesprächen
- ✓ Abnahme von Arbeiten
- ✓ Kundengespräche zum weiteren Vorgehen oder zur Planung von Projekten
- ✓ Kundenakquisition
- ✓ Reparatur-, Wartungs- oder Garantiarbeiten
- ✓ Aufbau, Montage, Installationen und Endkontrollen

Je nach Branche besteht die Meldepflicht bereits ab dem ersten Einsatztag oder erst wenn mehr als 8 Tage in der Schweiz gearbeitet werden.

Die Meldung kann selbst und kostenlos über ein elektronisches Portal erfolgen: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>

Achtung: die Meldung muss spätestens **8 Tage vor Beginn** der Arbeiten erfolgen!

Werden in der Schweiz Dienstleistungen in einem reglementierten Gewerbe ausgeführt, müssen die entsprechenden Berufsqualifikationen nachgewiesen werden. Zuständige Behörde ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

### **Bestimmungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen:**

Während der gesamten Dauer der grenzüberschreitenden Tätigkeit muss der Entsendebetrieb die geltenden arbeitsrechtlichen Normen in der Schweiz einhalten.

Angaben zu den geltenden Mindestlöhnen sowie Informationen zu Arbeitszeiten, Ferien etc. können in den sogenannten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ermittelt werden: <https://gav-service.ch/>

Zur Vereinfachung der Berechnung stellt das Schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Online-Lohnrechner zur Verfügung.



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

INTERNATIONALISIERUNG

INTERNAZIONALIZZAZIONE

### **Wichtig zu wissen:**

Selbständig Erwerbstätige unterliegen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht den in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Jedoch muss die Eigenschaft als selbständige Erwerbstätige mit entsprechender Dokumentation nachgewiesen werden.

### **Bitte beachten Sie:**

In einigen Branchen ist zudem die Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions vorgesehen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Höhe des erwarteten Umsatzes in der Schweiz. In der Regel ist bis zu einem Umsatz in Höhe von CHF 2.000 keine Kautions zu hinterlegen. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.zkvs.org/>

### **Mehrwertsteuer:**

Seit 1. Jänner 2018 ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht maßgebend. Sofern der sog. „Weltumsatz“ mehr als CHF 100.000 beträgt, unterliegt das Unternehmen der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz. Durch diese neue Regelung müssen nun viele Unternehmen, auch solche, die nur vereinzelte oder vom Umfang her kleinere grenzüberschreitende Dienstleistungen eine Mehrwertsteuernummer beantragen und einen in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreter ernennen. Weitere Informationen und Formulare finden Sie hier: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-an-abmeldung/mwst-anmeldung.html>

### **Zollrecht:**

Werden Waren in die Schweiz eingeführt, muss unterschieden werden, ob diese dortbleiben, oder nach Fertigstellen der Arbeiten wieder ausgeführt werden.

### **Ausfuhrerklärung für Exportlieferungen**

Im Falle einer definitiven Ausfuhr aus Italien bzw. der EU und einer definitiven Einfuhr in die Schweiz muss die Ware beim Zoll entsprechend gemeldet und verzollt werden.

### **Verfahren für die vorübergehende Verwendung - ZAVV**

Der Antrag für dieses Verfahren muss schriftlich beim Zoll gestellt werden. Dabei muss eine Sicherheitsleistung der Abgaben in der Höhe, wie sie bei der definitiven Einfuhr anfallen würde, geleistet werden.

### **Carnet ATA**

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren, z. B. für Messen oder Ausstellungen, Berufsausrüstungsgegenstände, oder als Muster verwendet werden kann. Es erspart beim Grenzübertritt unter anderem die Sicherstellung der Einfuhrabgaben.

**Wichtig zu wissen:** Bei Verbrauchsgütern (Schrauben, Klebeband, Farben, etc.) muss eine Auflistung erstellt werden und ist beim Grenzübertritt zur Bestätigung vorzulegen. Bei der Wiedereinfuhr müssen dann die verbrauchten Waren mittels Zollanmeldung beim Schweizer Zoll gestellt werden.

Weitere Informationen und Auskünfte zu den Öffnungszeiten der einzelnen Zollstellen finden Sie [hier](#).

### **Vor Ort mitzuführende Dokumente:**

- Formular A1 (NISF – INPS)
- Meldebestätigung
- Kopie des Vertrages (Auftrag, Werkvertrag, ...)
- Arbeitsverträge der entsandten Arbeitnehmer
- Gültiges Ausweisdokument
- Register der Arbeitszeiten vor Ort

### **Für weitere Fragen**

Ihr Team der Internationalisierung

☎ 0471 945 656 – 692 – 542

✉ [international@handelskammer.bz.it](mailto:international@handelskammer.bz.it)

#### **Rechtlicher Hinweis:**

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Nachdruck, auch teilweise, nur mit vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung.